

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

KOM(88) 255 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 28. September 1988)

(88/C 312/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Waldsterben hält in zahlreichen Gebieten der Gemeinschaft an. Infolgedessen ist die mit Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986⁽¹⁾ eingeführte gemeinschaftliche Aktion zu intensivieren.

Einer der Hauptgründe für den Vitalitätsverlust der Wälder und das Waldsterben in der Gemeinschaft ist das Ungleichgewicht in der Nährstoffbilanz des Bodens, das insbesondere auf die sauren Niederschläge und auf die Luftverschmutzung im allgemeinen zurückzuführen ist.

Um dem Waldsterben Einhalt zu gebieten, sind unter anderem die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen, damit wieder günstige pedologische Voraussetzungen in Waldbeständen geschaffen werden können, in denen sich die Qualität des Bodens unter anderem aufgrund saurer Niederschläge verschlechtert hat.

Gemäß Artikel ... der Entscheidung .../.../EWG des Rates ist ein Ständiger Forstausschuß eingesetzt worden. Es ist zweckmäßig, diesem Ausschuß die in der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vorgesehenen Befugnisse des Ausschusses für den Waldschutz zu übertragen.

Um Doppelarbeit und entsprechende doppelte Finanzierungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Informationsmaterial der Mitgliedstaaten über die Luftverschmutzung im Wald und ihre Folgen, über die Methoden der Schadensbewertung und über die Maßnahmen zur Er-

haltung und Sanierung geschädigter Wälder zu koordinieren und zu zentralisieren.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen der Aktion ist entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Vorhaben zur Erhaltung und Sanierung geschädigter Wälder.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Es wird ein Programm erstellt zur Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Gesundheitszustand der Wälder in der Gemeinschaft sowie über den Kenntnisstand in Fragen der Luftverschmutzung im Wald und ihrer Folgen.

(2) Die Kommission kann für die Ausarbeitung und Durchführung dieses Programms spezialisierte Institute heranziehen.

(3) Das Programm wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.“

3. Artikel 6 wird aufgehoben.

4. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Forstausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.“

5. Artikel 10 wird aufgehoben.

6. In Artikel 11 Absatz 2 wird der Betrag von „10 Millionen ECU“ durch „19 Millionen ECU“ ersetzt.

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.

7. In Artikel 12 wird Ziffer 2 durch folgende Ziffer ersetzt:

„2. Vorhaben, u. a. auch Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Feldversuche (Artikel 4):

bis zu 30 v. H. der von der Kommission genehmigten Ausgaben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

KOM(88) 255 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 28. September 1988)

(88/C 312/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Trotz der bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden werden, insbesondere in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft, jährlich etwa 500 000 Hektar Wald von Bränden erfaßt. Aus diesem Grund müssen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates vom 17. November 1986 (*) eingeführten Verhütungsmaßnahmen durch geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen ergänzt werden.

Neue Verfahren und Technologien sowie neues Material und Gerät könnten die Ergebnisse der Waldbrandbekämpfung verbessern.

Zur erfolgreichen Waldbrandbekämpfung ist eigens hierfür geschultes Personal erforderlich.

An der Aufklärungstätigkeit und Verbreitung von Kenntnissen müssen sämtliche Mitgliedstaaten mitwirken. Aufgabe der Kommission ist es, für die Durchführung und

Koordinierung der Aktion zum verbesserten Schutz der Wälder in der Gemeinschaft Sorge zu tragen.

Gemäß Artikel ... der Entscheidung .../.../EWG des Rates wurde ein Ständiger Forstausschuß eingesetzt. Diesem Ausschuß sollten die in der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses für Waldschutz übertragen werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen dieser Aktion ist entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Die Aktion umfaßt auch Maßnahmen zur Förderung von Pilot- und Versuchsvorhaben für neue Verfahren und Technologien sowie zur Entwicklung von neuem Material und Gerät, mit denen sich die Erfolge der Waldbrandbekämpfung verbessern lassen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Teil von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ständige Forstausschuß wird nach Artikel 8 derselben Verordnung gehört.“

(*) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 5.